

## **Förderverein Süddeutsches Fotomuseum e. V.**

### **§1 Name und Zweck des Vereins**

**§1.1.** Der Verein führt den Namen „Förderverein Süddeutsches Fotomuseum e. V. (im Folgenden Verein genannt). Er ist beim Amtsgericht Memmingen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§1.2.** Zweck des Vereins ist, alle natürlichen und juristischen Personen zusammenzuführen, denen an der photohistorisch - technischen Entwicklung und artverwandten Fachgebieten sowie an der geschichtlichen Entwicklung und der Photographie und verwandter Gebiete sowie der Erhaltung und dem Erforschen von historischen und alten Kameras sowie Film- und Fototechnik sowie artverwandten Geräten gelegen ist. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Erhaltung historischer Fototechniken, das Aufzeigen erläuternder Zusammenhänge in der Entwicklung der Bildtechniken und das Aufzeigen zeitgeschichtlicher Zusammenhänge in den einzelnen Techniken.

**§ 1.3.** Der Verein ist bestrebt, im Allgäu und angrenzenden Landkreisen ein Museum einzurichten.

**§ 1.4.** Der Verein ist bestrebt, mit fachlich verwandten Vereinigungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten und Fotomuseen zu unterstützen, insbesondere das Süddeutsche Fotomuseum.

**§ 1.5.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 1.6.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 1.7.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks ist das Vermögen der Deutschen Gesellschaft für Photohistorica gemeinnütziger e.V. zu übertragen.

### **§ 2 Sitz des Vereins**

Sitz des Vereins ist Bad Wörishofen

### **§ 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

### **§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

**§ 4.1.** Um die Mitgliedschaft kann sich jede Person nach § 1.2. bewerben, die sich den Zielen verbunden fühlt und sie zu fördern bereit ist.

**§ 4.2.** Es wird unterschieden: Ordentliche Mitglieder – Passive Mitglieder - Ehrenmitglieder – Fördermitglieder - Firmenmitglieder

**§ 4.3.** Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit.

**§ 4.3.2.** Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich mit den Zielen des Vereins solidarisieren und uns unterstützen, aus räumlichen oder zeitlichen Gründen am Vereinsleben aber nicht teilhaben können oder wollen.

**§ 4.4.** Personen, die sich um den Verein, das Museum oder die Fotografie besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern mit den Rechten eines ordentlichen Mitgliedes ernannt werden.

**§ 4.5.** Fördermitglieder sind Personen die sich mit Fördermitteln am Unterhalt des Museums beteiligen.

**§ 4.6.** Firmenmitglieder sind Firmen oder juristische Personen, die sich am Unterhalt des Museums beteiligen.

## **§ 5 Aufnahme**

**§ 5.1.** Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Über die Neuaufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung werden vom Vorstand keine Gründe angegeben.

**§ 5.2.** Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Aufnahme an die Zahlung einer Aufnahmegebühr gebunden ist.

## **§ 6 Austritt**

**§ 6.1.** Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er entbindet jedoch nicht von der Bezahlung des anteiligen Jahresbeitrages. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen zum Jahresende erfolgen.

**§ 6.2.** Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt, oder die Mitgliedsbeiträge trotz mehrmaliger Mahnung nicht pünktlich entrichtet, kann durch Beschluss des Vorstandes der Ausschluss ausgesprochen werden, was schriftlich mitgeteilt wird.

**§ 6.3.** Das Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich begründet Widerspruch gegen den Ausschluss erheben.

**§ 6.4.** Die jeweils nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann durch einfache Stimmenmehrheit über den Widerspruch. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 6.5.** Mit der Austrittserklärung oder dem Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

## **§7. Jahresbeitrag**

**§7.1.** Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

**§7.2.** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

**§ 7.3.** In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag senken oder aussetzen.

## **§ 8 Organe**

### **§ 8.1.** Die Organe des Vereins sind:

Die Jahreshauptversammlung  
die außerordentliche Mitgliederversammlung  
und der Vorstand.

### **§ 8.2.** Hauptorgan des Vereins ist die Jahreshauptversammlung

### **§ 8.3.** Ein Ehrenvorsitzender hat rein repräsentative Aufgaben.

## **§ 9 Die Jahreshauptversammlung**

### **§ 9.1.** Die Jahreshauptversammlung ist u. a. zuständig für:

- 1.) Erlass und Änderung der Satzung
- 2.) Entgegennahme des Berichts der Vorstände
- 3.) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Abberufung und Wahl des Vorstandes
- 6.) Wahl des Kassenwarts
- 7.) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- 8.) Verabschiedung des Haushaltsplans
- 9.) Beschlussfassung über in der Tagesordnung eingebrachte Anträge
- 10.) Bestimmung über Angelegenheiten, die sie ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehält

Die Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, werden in einer vollständigen Niederschrift protokolliert. Sie ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§ 9.2. Einberufung**

- 1.) Die Jahreshauptversammlung tritt jeweils im ersten Quartal zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail mindestens 21 Tage vorher. Mitglieder ohne E-Mail Adresse erhalten die Einladung schriftlich per Post. Die e-Mail ist mit einer Lesebestätigung zu versehen. Die Mitglieder sind für die Gültigkeit der e-Mail-Adresse selbst verantwortlich.
- 2.) Anträge von Mitgliedern, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden. Über Anträge, die nicht fristgerecht zugeleitet wurden wird per Akklamation entschieden, ob sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen.
- 3.) Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung betreffen, sind unzulässig

### **§ 9.3. Beschlussfassung**

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 2.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag in Verzug sind.
- 3.) Stimmabgabe ist auch durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Mitglieds möglich.
- 4.) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden nötig.
- 5.) Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand oder der Versammlungsleiter.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder und der Kassenwart werden in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
- 7.) Ein Wahlvorschlag ist nur mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung des Vorgeschlagenen gültig.

#### **§ 9.4. Tagesordnung, Niederschrift**

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte zugrunde zu legen:

- 1.) Festlegung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 2.) Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes sowie der Kassenprüfung
- 3.) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- 4.) Neuwahlen, soweit im 2-jahres Turnus nötig
- 5.) Anträge
- 6.) Verschiedenes

#### **§ 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

**§ 10.1.** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss geschehen, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich fordert.

**§ 10.2.** Es gelten die Bestimmungen lt. § 8

#### **§ 11 Vorstand**

**§ 11.1.** Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

Zum erweiterten Vorstand gehören

- der Kassenwart
- die Kassenprüfer

**§ 11.2.** Weitere Mitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden. Dies macht sie aber nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes.

**§ 11.3.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**§ 11.4.** Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Zweijahresturnus aus, erfolgt Ergänzung durch Nachwahl.

**§ 11.5.** Es sind drei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sind (2 Prüfer, 1 Ersatzprüfer)

**§ 11.6.** Alle Mitglieder des Vorstandes, erweiterten Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer handeln ehrenamtlich.

## **§ 12 Vertretungsbefugnis**

**§ 12.1.** Der erste und der zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

**§ 12.2.** Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen. Er wird im Bedarfsfall von anderen Vorstandsmitgliedern nach alphabetischer Reihe vertreten.

## **§ 13 Ausführungsrichtlinien**

Soweit es dem Vorstand geboten scheint sind für einzelne Bereiche des Vereinslebens Ausführungsrichtlinien zu erstellen. Dies kann folgende Bereiche betreffen:

- Beteiligungs- und Durchführungsrichtlinien für Ausstellungen
- Benutzung von Vereinseigentum
- Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
- Wahlrichtlinien
- Vertretung der Vorstandsmitglieder
- Geschäftsordnung u. ä.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

**§ 14.1.** Der Antrag zur Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.

**§ 14.2.** Antragstellung und Begründung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Für eine Vereinsauflösung ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.